A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17. Februar **Nr. 7** **2017**

Nachruf

Am 15. Februar 2017 ist Herr Altbürgermeister
Josef Rußer
im Alter von 87 Jahren verstorben.

Herr Josef Rußer war von 1972 bis 1978 Bürgermeister der damals selbständigen Gemeinde Erkertshofen.

Der Verstorbene hat sich durch sein persönliches Engagement für die Gemeinde Erkertshofen große Verdienste erworben.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 17. Februar 2017

Anton Knapp
Landrat

I n h a l t :

28 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
29 Übungen der Bundeswehr
30 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung:
Bekämpfung der Varroatose
31 Vollzug der Baugesetze; Änderung von 5 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA5), Typwechsel zu NORDEX N 131, Nabenhöhe: 134.0 m mit 3,3 MW Leistung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

28 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI F r a n z W a l t l, (Telefon 08403/1562)

Freitag, 10. März 2017
18:00 Uhr Hepberg
19:00 Uhr Hepberg
Montag, 13. März 2017
18:00 Uhr Oberdolling
18:30 Uhr Unterdolling
19:00 Uhr Unterdolling
Mittwoch, 15. März 2017
18:00 Uhr Stammham
18:45 Uhr Appertshofen
19:15 Uhr Appertshofen
Freitag, 31. März 2017
18:00 Uhr Wettstetten
19:00 Uhr Echenzell
19:30 Uhr Echenzell
Samstag, 01. April 2017
15:00 Uhr Bettbrunn
15:30 Uhr Kasing
16:00 Uhr Kösching
17:30 Uhr Kösching
Freitag, 07. April 2017
17:00 Uhr Großmehring
18:00 Uhr Demling
18:30 Uhr Theißing
19:00 Uhr Theißing
Samstag, 08. April 2017
15:00 Uhr Lippertshofen
15:30 Uhr Gaimersheim
17:00 Uhr Gaimersheim

Samstag, 29. April 2017
14:00 Uhr Pirkenbrunn
14:30 Uhr Lobsing
15:00 Uhr Forchheim
15:30 Uhr Ettling
16:00 Uhr Pförring
17:00 Uhr Gaden
17:30 Uhr Wackerstein
18:15 Uhr Wackerstein

Inspektionsplan für den Bereich KBI W o l f g a n g F o r s t e r, (Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Samstag, 25. März 2017
13:00 Uhr Beilngries
14:00 Uhr Kottingwörth
Freitag, 31. März 2017
17:30 Uhr Oberndorf
18:00 Uhr Kevenhüll
Samstag, 01. April 2017
13:00 Uhr Wolfsbuch
13:30 Uhr Arnbuch
14:00 Uhr Eglofsdorf
Samstag, 01. April 2017
16:00 Uhr Amtmannsdorf

16:30 Uhr Neuzell
17:00 Uhr Paulushofen
Freitag, 07. April 2017
17:30 Uhr Irfersdorf
18:00 Uhr Aschbuch
18:30 Uhr Grampersdorf
Samstag, 08. April 2017
13:00 Uhr Biberbach
13:30 Uhr Litterzhofen
14:00 Uhr Wiesenhofen
14:30 Uhr Hirschberg

Inspektionsplan für den Bereich KBI H a n s B a u m e i s t e r, (Telefon 08421/6225)

Samstag, 11. März 2017
14:00 Uhr Obereichstätt
14:45 Uhr Breitenfurt
15:30 Uhr Eberswang
16:00 Uhr Dollnstein
17:00 Uhr Ried
Samstag, 18. März 2017
15.00 Uhr Nassenfels
15.45 Uhr Wolkertshofen
16.15 Uhr Egweil
17:00 Uhr Meilenhofen
Samstag, 01. April 2017
15:00 Uhr Gammersfeld
15:30Uhr Wellheim/Konstein
16:30 Uhr Hard
17:00 Uhr Biesenhard
Samstag, 08. April 2017
15:00 Uhr Möckenlohe
15:30 Uhr Adelschlag
16:15 Uhr Ochsenfeld
17:00 Uhr Pietenfeld

Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 08. Februar 2017
gez. Martin L a c k n e r , Kreisbrandrat

29 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 06.03.2017 von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am 07.03.2017 von 08:00 bis 19:00 Uhr im Raum Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

30 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung: Bekämpfung der Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenständen im Gebiet des Landkreises Eichstätt haben ihre Bienenvölker fachgerecht im Jahr 2017 gegen Varroatose zu behandeln.
2. Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden.
3. Die Behandlung ist gemäß den Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf Antrag Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Hinweise**:**

1. Durchgeführte Behandlungen mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind in das Bestandsbuch gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen. Auch bei Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird das Führen entsprechender Aufzeichnungen dringend empfohlen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 206, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Eichstätt, den 09.02.2017
gez. Dr. S c h n e i d e r , Regierungsrätin

31 Vollzug der Baugesetze; Änderung von 5 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA5), Typwechsel zu NORDEX N 131, Nabenhöhe: 134.0 m mit 3,3 MW Leistung

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn, OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006 Teilfläche der Gemarkung Workerszell, am 16.02.2017 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 13-2017-B) erteilt:

Änderung von 5 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5), Typwechsel zu NORDEX N 131, Nabenhöhe: 134,0 m mit 3,3 MW Leistung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Landratsamtes zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung haben die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge und werden regelmäßig mit Geldbuße geahndet. Gegebenenfalls muss mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung. Die Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn das der Bauherr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich beantragt (Art. 69 BayBO). Der Verlängerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen.Die im vorstehenden Bescheid verwendeten Abkürzungen von Fundstellen werden nachstehend erläutert:

Baugesetzbuch (BauGB), Bayerische Bauordnung (BayBO), Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV), Feuerungsverordnung (FeuV), Energieeinsparverordnung (EnEV), Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVEnEV), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG), Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Naturparkverordnung (NPVO).

Hinweise:

Das Landratsamt Eichstätt macht von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235, und beim Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 16.02.2017

gez. Kienzler

Regierungsrätin